



Herrn  
Sven Kuhne  
Kalvarienbergstraße 70  
87509 Immenstadt

**Bundesverfassungsgericht**  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

**Datum:** 17.07.2024

Sehr geehrter Herr Kuhne,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen  
1 BvR 1219/24 übersandt.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden vor der  
Veröffentlichung oder Übermittlung an Dritte grundsätzlich  
anonymisiert. Prozessbevollmächtigte können schriftlich die  
Aufhebung der Anonymisierung ihrer Daten in der Entscheidung  
beantragen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des  
Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist  
ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durch-  
führung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwal-  
tungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich  
zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen  
Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e  
DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlä-  
gigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informatio-  
nen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsange-  
legenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)  
unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen  
diese Informationen auch in Papierform zu.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1219/24 -



**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Sven K u h n e ,  
Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt,

- gegen a) den Beschluss des Landgerichts Kempten (Allgäu)  
vom 12. März 2024 - 51 T 333/24 -,  
b) den Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen  
vom 29. Januar 2024 - 2 C 385/23 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
die Richterin Ott  
und die Richter Radtke,  
Wolff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 11. Juli 2024 einstimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.**

**Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.**

**Diese Entscheidung ist unanfechtbar.**

Ott

Radtke

Wolff

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts





## Hinweise zum abgeschlossenen Verfahren der Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Beschwerdeführerin, sehr geehrter Beschwerdeführer,

Sie erhalten anliegend die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Ihre Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das bedeutet, dass das Verfahren damit endgültig abgeschlossen ist. Es gibt also kein Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr, auch nicht die Verfassungsbeschwerde. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand kann das Bundesverfassungsgericht nicht mehr berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz sieht auch keine Wiederholung oder Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor.

Der Grund hierfür: Die Verfassungsbeschwerde ist kein zusätzliches, den Instanzenzug der Fachgerichte ausbauendes Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der jedermann offensteht, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde folgt daher besonderen, von anderen gerichtlichen Verfahren teilweise abweichenden Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Ein Beschluss, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, muss nach § 93d Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nicht begründet werden. Die sehr kurze Fassung des Beschlusses trägt erheblich dazu bei, dass das Bundesverfassungsgericht befähigt bleibt, über im Durchschnitt ca. 5000 Verfahren jährlich zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht kann seine Entscheidungen deshalb auch nachträglich nicht erläutern. Doch auch wenn der Beschluss keine Begründung enthält: Selbstverständlich wird das gesamte Vorbringen im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vollständig und umfassend aufbereitet, durch alle drei beschlussfassenden Richter geprüft und mit dem Nichtannahmebeschluss beschieden.

Weitere Informationen zum Bundesverfassungsgericht und zum Verfahren der Verfassungsbeschwerde können Sie auf der Webseite [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) abrufen.